



GEMEINDE
HOCHBURG-ACH

Pol. Bezirk Braunau am Inn, Athalerstraße 3, 5122 Hochburg-Ach



Tel: 07727 2255 / Fax: 07727 2255-20
e-mail: gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at

www.hochburg-ach.at

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr

Do auch 13.00 bis 17.00 Uhr

Hochburg-Ach, 10.01.2019

An alle
Haushalte in 5122 Hochburg-Ach

RUNDSCHREIBEN NR. 01/2019

1. HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2018/2019

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 für die Heizperiode 2018/2019 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten nunmehr folgende Richtlinien:

- Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 152,00 gewährt.
- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der folgenden anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2018 (Alleinstehende € 909,42; Ehepaar/Lebensgemeinschaft € 1.363,52; je Kind € 169,39) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 909,42 anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern gilt jeweils dieser Richtsatz.
- Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz dienen und bei der antragstellenden Person ein eigener Haushalt vorliegen.
- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). Dasselbe gilt für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.
- Bezieher von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

Die Antragsfrist läuft bis 12.04.2019, wobei für sämtliche Anträge die **Einkommensverhältnisse des Jahres 2018** auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Für die Antragstellung ist eine telefonische Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 07727/2255-13 (Fr. Dicker) erforderlich.

Vom Antragsteller mitzubringen:

- Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aus 2018
- gegebenenfalls Übergabevertrag

Bitte wenden!

2. GEBÜHRENÄNDERUNGEN

- a) Die Wasser- und Kanalgebühren der Gemeinde Hochburg-Ach richten sich nach den vom Amt der Oö. Landesregierung bekannt gegebenen Mindestsätzen.

Für 2019 gelten folgende Gebühren (jeweils inkl. MWSt.):

➤ <u>Anschlussgebühren</u>	je m2 bebaute Fläche je Geschoß	Mindestgebühr
Ortswasserversorgungsanlage	€ 14,773	€ 2.215,95
Abwasserbeseitigungsanlage	€ 24,64	€ 3.696,00
➤ <u>Benützungsgebühren</u>		
Ortswasserversorgungsanlage	€ 1,826 pro m3	
Abwasserbeseitigungsanlage	€ 4,323 pro m3	
Senkgrubenübernahmestation	€ 4,323 pro m ³	

- b) Hundeabgabe
für jeden Hund € 40,00

Die genauen Regelungen sowie alle weiteren Gebühren können Sie den jeweiligen Gebührenordnungen der Gemeinde Hochburg-Ach, die auf der Homepage www.hochburg-ach.at veröffentlicht sind, entnehmen.

3. KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG – NEUANMELDUNG 2019 / 2020

Eltern, die ihr Kind für den Kindergarten- oder Krabbelstubenbesuch 2019/2020 anmelden möchten, werden eingeladen, dazu an einem der nachstehenden Termine in die Kinderbetreuungseinrichtung Hochburg-Ach, Wanghausen 67, zu kommen.

Montag, 28.01.2019, oder Dienstag, 29.01.2019, jeweils von 13:30 bis 15:00 Uhr

Für die Anmeldung bringen Sie bitte folgende Unterlagen Ihres Kindes mit:

Geburtsurkunde, ärztl. Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand, Impfbescheinigung sowie die Sozialversicherungsnummer des Kindes und der Eltern.

Bei der Anmeldung zur Krabbelstube ist zusätzlich die Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern mitzubringen.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen in Kopie mit!

Der Kindergarten- bzw. Krabbelstubenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt in unserer Kinderbetreuungseinrichtung in Hochburg-Ach bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

Für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr ist ein nach dem Haushaltseinkommen zu berechnender Elternbeitrag zu entrichten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Besuch für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend ist.

Weiters wird informiert, dass der Anmeldetermin für den Besuch der Waldkindergartengruppe Überackern am **Dienstag, 05.02.2019, von 14:00 bis 18:00 Uhr** im Gemeindeamt Überackern stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Reschenhofer eh.
(Bürgermeister)